

Gesetzesauslegung zum Schaden des Handwerks.

Bekanntlich hat im vorigen Jahre die „Deutsche Uhrmacher-Vereinigung“ zu Leipzig umfangreiche Arbeiten in die Wege geleitet, welche darauf abzielen, dass das „Aufsuchen von Bestellungen auf Uhren und verwandte Waren im Umherziehen“ mit dem „Feilbieten“, d. h. dem Hausieren gleich behandelt, also verboten werde. Mit diesem Thema beschäftigt sich die „Allgemeine Handwerker-Zeitung“ in einem Artikel, welcher die obige Ueberschrift trägt und folgendermassen lautet:

„Juristen und bürokratische Verwaltungsbeamte, welche auf den toten Buchstaben schwören, bringen es erfahrungsgemäss fertig, ganz vernünftige Gesetzesbestimmungen so auszulegen und anzuwenden, dass der geistige Inhalt des Gesetzes und der beim Erlass desselben beabsichtigte Zweck mehr oder weniger verloren geht. Die berufsmässigen Gesetzesausleger haben ein um so grösseres Feld, als unsere meisten Gesetze sich gerade nicht durch Klarheit und Bestimmtheit auszeichnen. Dieser Mangel tritt besonders stark bei der Reichsgewerbeordnung hervor. Die anderthalb Hundert Paragraphen dieses für das Handwerk so wichtigen Gesetzes werden in jedem der zahlreichen Kommentare anders ausgelegt. Zum Teil darf diese Unbestimmtheit, die in den Teilen, welche auf das Handwerk Bezug haben, besonders stark ist, wohl auf den Umstand zurückgeführt werden, dass die letzten Novellen zur Gewerbeordnung auf Grund von Kompromissen zu stande kamen, bei denen Halbheiten und Unklarheiten ja unvermeidlich sind. Man erkannte wohl, dass unsere Gewerbeordnung mit ihrer im § 1 derselben niedergelegten schrankenlosen Gewerbefreiheit statt Ordnung im zunehmenden Masse Unordnung und Verwüstung anrichtete und noch anrichtet. Gemahnt durch die beklagenswerten Opfer dieser Gewerbe-„Ordnung“ suchte man die üppig hervorspriessenden gewerblichen Auswüchse zu beschneiden, wagte aber nicht den kräftigen Eingriff, der allein den kranken Körper heilen könnte. Das Gesagte trifft in noch höherem Masse auf das mangelhafte Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu.

Nun können selbst ungenügende Gesetze Gutes wirken, wenn sie von Richtern und Beamten angewendet werden, die neben dem Wortlaute auch den Geist der Gesetze und die Motive, die zu ihrem Erlasse führten, berücksichtigen, die dem praktischen Leben Verständnis entgegenbringen. Solche Männer sind aber im Deutschen Reiche äusserst rar. Und wenn sich einmal irgendwo ein weisser Rabe findet, dann wird mit einer ungewohnten Promptheit von höherer Seite abgewinkt, wie folgender Vorgang zeigt.

Durch § 56 Absatz 2 der Gewerbeordnung sind die dort bezeichneten Waren, u. a. Taschenuhren, Gold- und Silberwaren, vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen. Dagegen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf diese Waren nicht verboten. Demgemäss werden in Sachsen von den meisten Kreishauptmannschaften Wandergewerbescheine zum Aufsuchen von Bestellungen auf Waren der in § 56 Absatz 2 Ziffer 3 und 11 bezeichneten Art, nämlich Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, sowie Taschenuhren, ferner Schmucksachen, Bijouterien, Brillen und optische Instrumente, ausgestellt.

Nun kommt aber das Aufsuchen von Bestellungen auf die in Frage stehenden Waren dem sofortigen Verkaufe gleich, weil die „Reisenden“ (lies: Hausierer) Muster bei sich führen und nach diesen Mustern Bestellungen zum Abschluss bringen, sehr häufig die Muster auch gleich abgeben. Ob nun die Ware sofort übergeben oder am nächsten Tage geliefert wird, ändert nichts an der Tatsache, dass das Feilbieten im Umherziehen stattfand

und die Benachteiligung der Käufer wahrscheinlich eine noch grössere ist, da die gelieferte Ware dem Muster in den meisten Fällen an Wert nachstehen wird. Es liegt also zweifellos eine Umgehung einer gesetzlichen Bestimmung vor.

Aus diesen Gründen hat nun ein sächsischer Kreishauptmann, dem die Geschäftsusancen der Uhren- und Goldwaren-„Reisenden“ bekannt sind, bis vor kurzem Wandergewerbescheine für das Aufsuchen von Bestellungen auf Taschenuhren, Gold- und Silberwaren nicht ausgestellt, da dieselben Gründe, welche dem Verbote des Feilbietens dieser Gegenstände im Umherziehen zu Grunde liegen, auch für den Ausschluss des Aufsuchens von Bestellungen auf solche sprechen.

Pflichtgemäss erstattete der betreffende Kreishauptmann dem Ministerium von seiner unseres Erachtens sinngemässen Auslegung und Anwendung des § 56 Anzeige. Da kam der Freund des sesshaften Gewerbes aber schön an. Es hat den Beamten, der weit ab von bürokratischen Bahnen wandelt, darauf hingewiesen, dass in Verfolg einer Anregung seitens des Reichskanzlers im Interesse eines einheitlichen und der Absicht des Gesetzes entsprechenden Verfahrens der § 56 Absatz 2 der Gewerbeordnung für eine solche Versagung des Wandergewerbescheins keine gesetzliche Unterlage bietet. Auf diese Weise wird das Hausieren mit Uhren, Goldwaren u. s. w., das gesetzlich verboten ist, durch die „Anregung“ des Reichskanzlers auf Umwegen ermöglicht. Denn das „Lager“ des „Reisenden“ befindet sich ja in seinem Koffer im nächsten Gasthofs.

Es lebe die Juristei, es lebe der Bürokratismus, mag auch Solidität und Treue und Glauben und ein einst blühender Stand darüber zu Grunde gehen!

Die scharfen Angriffe der „Allgem. Handw.-Ztg.“ sind durchaus zutreffend. Wie die „Deutsche Uhrmacher-Vereinigung“ in Leipzig in einer an sämtliche zur Ausstellung von Wandergewerbescheinen befugten deutschen Behörden gerichteten Eingabe ausgeführt hat, ist in der Praxis das „Aufsuchen von Bestellungen“ gleichbedeutend mit dem „Feilbieten“ und dürfte nur infolge eines Versehens des Gesetzgebers nicht wie bei anderen Stellen der Gewerbeordnung mit letzterem gleichbehandelt sein. Nicht nur ein sächsischer Kreishauptmann hat sich, wie die „Allgem. Handw.-Ztg.“ schreibt, diesen Standpunkt zu eigen gemacht, sondern eine ganze Anzahl der zuständigen Behörden, wie sie in ihrem Antwortschreiben der Zentralstelle der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung mitgeteilt haben. Der Reichskanzler hat dies aber als unrichtig bezeichnet und infolge seiner „Anregung“ müssen auch diejenigen Behörden, die bislang Wandergewerbescheine für das Sammeln von Bestellungen auf Uhren nicht erteilten, es nunmehr tun. Die durch diese Gesetzesauslegung geschädigten sesshaften Gewerbetreibenden aber werden von der Regierung auf die Möglichkeit einer Gesetzesänderung verwiesen, was bei dem naturgemäss langsamen Gange der Gesetzgebungsmaschine einer recht langfristigen Vertröstung gleichkommt, ganz abgesehen davon, dass die Regierung an sich die Geneigtheit nicht zu erkennen gibt, ihrerseits für diese Gesetzesänderung mit Wärme einzutreten.

Wie bekannt, betreibt die Zentralstelle der Deutschen Uhrmacher-Vereinigung und auch der Zentralverband der deutschen Uhrmacher die Angelegenheit mit grossem Eifer, und es ist ihnen gelungen, die Handwerkskammern und eine Anzahl von Handelskammern dafür zu gewinnen, dass sie für die nunmehr erforderlich gewordene Gesetzesänderung eintreten.

